



Satzung

Hilfe für Kinder in Paraguay e. V.
Vors. Harald Goldsche, Jasminweg
22, 27211 Bassum

Tel. 04241 – 1655, E-Mail
info@hilfefuerkinder.org

Konto Volksbank Stuhr (BLZ 291
676 24) 145 777 00

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für Kinder in Paraguay“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bassum. Der Verein wurde am 2. Mai 2005 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Der räumliche Bereich des Vereins sind die politischen Grenzen der Europäischen Union.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder in Paraguay. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Vermittlung und Betreuung von Patenschaften unterschiedlicher Art für hilfsbedürftige Kinder in Paraguay. Dies geschieht dadurch, daß der Verein Personen, Gruppen von Personen und Organisationen sucht, die bereit sind, eine auf Dauer angelegte Patenschaft für hilfsbedürftige Kinder in Paraguay zu übernehmen.
 - b. Sammlung von Spenden zur direkten Förderung und Unterstützung mildtätiger Organisationen und Einrichtungen in Paraguay, deren Zweck es ist, hilfsbedürftige Kinder zu betreuen, zu beherbergen oder zu beschulen.
2. Es werden nur Personen i. S. des § 53 der AO begünstigt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Sie müssen den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen. Ehepaare können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand nach rechtllichem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,

3. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
4. durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat mit beratender Stimme

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gleichzeitig vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig mit Ausnahme des Amtes des Schatzmeisters.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen ist auch eine Einberufung über die zur Verfügung stehenden elektronischen Medien z. B. Mail möglich. Bei der Einberufung sind die Besprechungspunkte zu benennen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktags. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, wozu auch eine Zweckänderung zählt, ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

7. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu neuen Mitgliedern berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen Fragen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck zu beraten. Der Beirat soll die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit positiv vertreten und fördern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Zum Beiratsmitglied kann jede natürliche Person bestimmt werden.
4. Die Mitglieder des Beirats bleiben für die Dauer von drei Wahlperioden im Amt, eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen für die Beiratstätigkeit.
6. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein. Der Beirat soll mindestens einmal im Halbjahr zusammentreten. Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12, Abs. 6).

Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde in Brüggen-Bracht (Baptisten) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R., Friedberger Straße 101, 61350 Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke nach § 2, Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der satzungsgebenden Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2005 beschlossen und geändert durch die Mitgliederversammlung vom 8. August 2005 und geändert durch die Jahreshauptversammlung am 18. August 2009.